

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben.
Gemeint ist aber, dass sie stets durch
einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

VEREIN MIRA STATUTEN

A NAME, SITZ UND ZWECK

- | | |
|---------------|--|
| 1. NAME, SITZ | Unter dem Namen ›mira, Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich‹ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB (nachstehend ›Verein‹ genannt).
Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle. |
| 2. ZWECK | Zweck des Vereins ist der Kinderschutz, gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention insbesondere die Prävention sexueller Ausbeutung und Beratung bei Verdachtsfällen im Freizeitbereich.
Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein eine oder mehrere Fachstelle(n) zur Prävention sexueller Ausbeutung in Organisationen aus dem Freizeitbereich. Darunter sind Sport-, Musik- und Jugendvereine und -verbände sowie Institutionen mit Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche zu verstehen.
Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Angebote stehen allen Interessierten unabhängig von einer Zugehörigkeit zum Verein offen.
Der Verein kann sich anderen Organisationen mit verwandten Zielsetzungen anschliessen oder mit ihnen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. |

B MITGLIEDSCHAFT

- | | |
|--|--|
| 3. MITGLIEDERKATEGORIEN | Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Einzelmitglied- Mitgliedverein- Mitgliedverband- Ehrenmitglied |
| 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten einzuhalten und Massnahmen zur Prävention und Intervention sexueller Ausbeutung umzusetzen. |
| 4.a EINZELMITGLIED | Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche die Arbeit des Vereins ideell, finanziell oder anderweitig unterstützen. |
| 4.b MITGLIEDVEREIN | <ul style="list-style-type: none">- können Vereine, Institutionen oder Gruppen (einfache Gesellschaften in juristischem Sinn) sein, die im Freizeitbereich aktiv sind und deren Mitglieder natürliche Personen sind.- sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft und damit ihr Engagement zur Prävention sexueller Ausbeutung unter Verwendung des mira-Logos zu kommunizieren. |
| 4.c MITGLIEDVERBAND | <ul style="list-style-type: none">- sind Dachorganisationen von Vereinen oder Gruppierungen anderer juristischer Rechtsformen, die mit dem Verein eine verbindliche, in einer Vereinbarung schriftlich festgehaltene Zusammenarbeit zur Prävention sexueller Ausbeutung eingehen.- sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft und ihr Engagement zur Prävention sexueller Ausbeutung mit dem mira-Logo zu kommunizieren. Mitgliedverbände werden gemäss ihrer geographischen Ausbreitung drei Kategorien zugeordnet: <ul style="list-style-type: none">- Kategorie I: Ausdehnung in nur einem Kanton- Kategorie II: Ausdehnung in zwei bis fünf Kantonen- Kategorie III: Ausdehnung in mehr als fünf Kantonen |
| 4.d EHRENMITGLIED | <ul style="list-style-type: none">- sind Privatpersonen oder Institutionen, die sich für den Verein im Allgemeinen oder in der Prävention sexueller Ausbeutung in besonderer Weise verdient gemacht haben.- werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. |
| 5. AUFNAHME | Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.
Der Vorstand entscheidet für alle Mitgliederkategorien über Annahme oder Ablehnung. Er ist berechtigt, einen Antrag um Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen; gegen einen ablehnenden Entscheid kann bei der Rekurskommission des Vereins rekuriert werden. |
| 6. AUSTRITT | Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. |
| 7. AUSSCHLUSS | Mitglieder, die ihren Pflichten nach einer Mahnung nicht nachgekommen sind oder die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder werden suspendiert sobald der Entscheid über den Ausschluss rechtskräftig ist. Das Ausschlussverfahren wird im Reglement für die Rekurskommission geregelt. |

C GÖNNER UND PARTNERORGANISATIONEN

- 8.a GÖNNER** – können Privatpersonen oder Institutionen jeder Grösse und jeder juristischen Rechtsform sein.
– unterstützen den Verein mit jährlichen Beiträgen ohne weitere Verpflichtung zur Prävention sexueller Ausbeutung einzugehen.
- 8.b PARTNER-ORGANISATIONEN** – können juristische Personen jeder Grösse und jeder juristischen Rechtsform sein.
– unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, ideell oder durch Kooperationen, ohne eine mit dem Verein festgelegte Verpflichtung zur Prävention sexueller Ausbeutung einzugehen.
-

D ORGANISATION

- 9. ORGANE** Organe des Vereins sind:
– die Delegiertenversammlung
– der Vorstand
– die Revisionsstelle
– die Arbeitsgruppe Mitgliedverbände
– die Rekurskommission
-

10. DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN

- 10.a DURCHFÜHRUNG** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester statt. Der Vorstand legt das Datum frühzeitig fest.
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auf Antrag eines Fünftels aller Stimmen (vgl. Art. 10.c) innert einer Frist von zwölf Wochen einberufen werden. Verlangen es die Geschäfte hat auch der Vorstand die Kompetenz, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
Traktanden und Ergänzungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der statutari-schen Geschäfte mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
-

- 10.b ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG** In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben:
– Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Rekurskommission
– Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
– Erteilung der Entlastung an den Vorstand
– Festlegung der Mitgliederbeiträge
– Genehmigung des Jahresbudgets
– Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
– Statuten- und Leitbildänderungen
– Genehmigung des Konzeptes zur Prävention sexueller Ausbeutung und Intervention bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung
– Genehmigung des Reglements für die Rekurskommission
– Auflösung des Vereins
-

- 10.c STIMMRECHTE** Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.
In der Delegiertenversammlung haben Stimmrechte:
– Einzelmitglieder 1 Stimme,
– Mitgliedvereine je 2 Stimmen,
– Mitgliedverbände der Kategorie I je 8, der Kategorie II je 16, der Kategorie III je 24 Stimmen.
Die gesamte Zahl der Stimmen eines Mitgliedverbandes oder Mitgliedvereins kann durch eine einzelne Person wahrgenommen werden, die von der entsprechenden Organisation delegiert wird.
Ehrenmitglieder, Gönner und Partnerorganisationen sowie Angestellte des Vereins, freie Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
-

- 10.d BESCHLUSSFASSUNG** Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht eine geheime Beschlussfassung beschliesst.
Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
Statuten- und Leitbildänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebe-nen Stimmen.

11. VORSTAND	
11.a AUFTRAG	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins - vertritt den Verein gegen aussen - ist für die fachliche Qualität der Arbeit der Fachstelle verantwortlich - erfüllt seine Aufgaben selbständig
11.b ZUSAMMENSETZUNG	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern; er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist den sprachlichen Minderheiten sowie der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie ist auf maximal zwölf Jahre beschränkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsdauer.</p>
11.c KONSTITUIERUNG	<p>Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.</p>
11.d EINBERUFUNG	<p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
11.e AUFGABEN UND KOMPETENZEN	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstituierung des Vorstandes - Wahl von Mitgliedern von ständigen oder vorübergehenden Arbeitsgruppen - Führen der laufenden Geschäfte - Controlling der Qualität der Arbeit von Verein und Fachstelle (z.B. durch den Erlass von Qualitätsstandards für die Präventionstätigkeit der Mitglieder des Vereins) - Vertreten des Vereins gegen aussen - Anstellen und Führen von Personal im Rahmen des bewilligten Budgets - Errichten und Betreiben von Geschäfts- und Fachstellen im Rahmen des bewilligten Budgets - Aufsicht über alle Geschäfts- und Fachstellen - Einberufen der Delegiertenversammlungen - Erlass und Revision des Reglements des Vereins - Aufnahme von Mitgliedern - Ausschluss von Mitgliedern - Abgabe von Empfehlungen für die Wahl der Revisionsstelle. <p>Dem Vorstand obliegen alle weiteren Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden bzw. Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
11.f REGLEMENT UND UMSETZUNGSDOKUMENTE	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einem Organisationsreglement. - erlässt die für die Umsetzung des Vereinszweckes erforderlichen Regelungen.
12. REVISIONSSTELLE	<p>Die Revision der Jahresrechnung ist einer professionellen Stelle zu übertragen. Diese prüft die Jahresrechnung und legt der Delegiertenversammlung und dem Vorstand darüber Bericht ab.</p> <p>Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.</p>
13. FACHSTELLEN	<p>Die Fachstellen setzen die von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Massnahmen Konzepte zur Prävention und Intervention sexueller Ausbeutung um. Der Vorstand regelt Organisation und Einsatz.</p>
14. ARBEITSGRUPPEN	
14.a ARBEITSGRUPPE MITGLIEDVERBÄNDE	<p>Die Arbeitsgruppe Mitgliedverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> - dient dem Austausch unter den Mitgliedverbänden. - hat keine Entscheidungskompetenzen, aber das Recht, zwei Sitze im Vorstand zu besetzen und Anträge an die Delegiertenversammlung einzureichen. <p>Die Arbeitsgruppe wird durch die Fachstelle des Vereins geleitet; diese lädt die Mitgliedverbände zu periodischen Zusammenkünften ein und leitet sie.</p>
14.b WEITERE ARBEITSGRUPPEN	<p>Der Vorstand kann für die Vorbereitung von Sachgeschäften oder für die Begleitung von Prozessen ständige oder vorübergehende Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
15. REKURSKOMMISSION	<p>Der Verein setzt eine Rekurskommission für eine Behandlung von Rekursen gegen abgelehnte Aufnahmesuche und Ausschlussentscheide ein. Die Rekurskommission entscheidet unabhängig.</p> <p>Das durch die Delegiertenversammlung erlassene Reglement regelt das Nähere.</p>

E FINANZIELLE MITTEL

16. MITTELBSCHAFFUNG	Die Mittel zur Realisierung des Vereinszweckes setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen- Beiträgen von Gönnern und Partnerorganisationen- Spenden von Privatpersonen, öffentlichen und privaten Institutionen- Einnahmen aus den Dienstleistungen (wie Kurse, vereinsinterne Zertifizierungen, Kooperationsverträgen usw.)- Leistungsvereinbarungen mit Behörden, Partnerorganisationen usw.
17. BEITRÄGE	Die Beiträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände sowie für Gönnern und Partnerschaften werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
18. ENTSCHÄDIGUNGEN UND AUSLAGENERSATZ	Die Entschädigungen sowie der Auslagenersatz der Vorstandsmitglieder, der Fachstelle sowie der Arbeitsgruppen werden im Organisationsreglement geregelt.
19. ANSPRÜCHE VON AUSTRETENDEN	Austretende Mitglieder verlieren bei Ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
20. HAFTUNG	Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
21. AUSGABENKOMPETENZ	Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Er kann der Fach- und der Geschäftsstelle eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. STATUTENREVISION	Veränderungen der Statuten und des Leitbildes liegen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Sie werden mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden beschlossen.
23. AUFLÖSUNGSBESCHLUSS	Die Auflösung des Vereins kann mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmenden beschlossen werden.
24. VERWENDUNG DES VERMÖGENS	Allfällige aus der Auflösung übrig bleibende Mittel werden vom Vorstand einer als gemeinnützig anerkannten Institution mit ähnlicher Zielsetzung ausbezahlt.
25. INKRAFTSETZUNG	Die vorliegenden Statuten <ul style="list-style-type: none">- wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2010 genehmigt- ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2009- treten am 28. Mai 2010 in Kraft
